

Das neue Widerrufsrecht im Fernabsatz (Umsetzung der EU-Verbraucherrechterichtlinie)

Einführung in die Thematik	<p>Bereits im vergangenen Jahr hat der Bundestag ein Gesetz zur Umsetzung der europäischen Verbraucherrechterichtlinie in Deutschland verabschiedet. Ziel der EU-Richtlinie ist es, die Rechte der Verbraucher europaweit zu vereinheitlichen, um so einen verlässlichen Verbraucherschutz zu gewährleisten.</p> <p>Das neue Gesetz ist am 13. Juni 2014 ohne Übergangsregelung in Kraft getreten.</p> <p>Einen kurzen Überblick geben wir Ihnen in den folgenden Ausführungen.</p>
Widerrufsfrist	<p>Die Widerrufsfrist ist durch die Gesetzesnovelle für alle Mitgliedstaaten auf 14 Tage ab Erhalt der Ware festgelegt worden. Bisher betrug die Mindestfrist in einigen Ländern nur 7 Tage.</p>
Widerrufsrecht bei falscher Belehrung	<p>Das sogenannte „ewige Widerrufsrecht“ ist abgeschafft worden. Im Falle einer fehlenden oder nicht korrekten Widerrufsbelehrung verlängert sich das Widerrufsrecht nach Ablauf der 14-Tages-Frist auf 12 Monate. Nach früherem Recht blieb das Widerrufsrecht unbefristet („ewig“) bestehen, wenn der Verbraucher keine oder eine fehlerhafte Widerrufsbelehrung erhalten hatte.</p>
Widerrufserklärung	<p>Verbraucher müssen den Widerruf nach neuer Rechtslage ausdrücklich erklären. Das bloße Zurücksenden der Ware reicht dafür nicht aus. Früher genügte noch die alleinige Rücksendung der Ware für eine Widerrufserklärung.</p>
Kosten der Hinsendung	<p>Die regulären Hinsendekosten trägt der Unternehmer mit Ausnahme etwaiger Expresszuschläge. Bisher musste der Unternehmer dem Verbraucher zwar auch schon die Kosten für die Hinsendung der Ware erstatten, jedoch zählten Zuschläge für Express- oder Nachnahmeversand ebenfalls zu den Hinsendekosten.</p>
Kosten der Rücksendung	<p>Die Rücksendekosten bei Ausübung des Widerrufsrechts sind – unabhängig vom Warenwert – nach neuer Rechtslage vom Verbraucher zu tragen, wenn der Händler über diese Rechtsfolge belehrt hat. Bislang konnte der Unternehmer dem Verbraucher die Kosten für die Rücksendung der Ware nur dann vertraglich im Rahmen einer Kostentragungsvereinbarung auferlegen, wenn der Preis der zurückzusendenden Ware nicht mehr als 40,00 Euro betrug.</p>

Zurückbehaltungsrecht	Der Unternehmer kann die Rückerstattung des Kaufpreises nunmehr verweigern, solange er die Ware nicht erhalten oder der Verbraucher die Rücksendung der Ware nicht nachgewiesen hat.
Erweiterung der Ausnahmen vom Widerrufsrecht	So ist es jetzt zum Beispiel nicht mehr möglich, bei der Lieferung versiegelter Waren – die aus Gründen des Gesundheitsschutzes oder der Hygiene nicht zur Rückgabe geeignet sind – den Vertrag zu widerrufen.
Kein Widerrufsrecht bei Downloads	Ein Erlöschen des Widerrufsrechts bei Downloads wird erstmals explizit geregelt. Früher gab es keine konkrete gesetzliche Vorschrift. Gleichwohl haben einzelne Gerichte bereits früher entschieden, dass bei einem Download-Produkt der Widerruf ausgeschlossen ist. Mit der gesetzlichen Neuerung wird diese Rechtsprechung bestätigt.

Stand: März 2016

Hinweis:

Die Veröffentlichung von Merkblättern ist ein Service der IHK Trier für ihre Mitgliedsunternehmen. Dabei handelt es sich um eine zusammenfassende Darstellung der rechtlichen Grundlagen, die nur erste Hinweise enthält und keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Eine anwaltliche Beratung im Einzelfall kann dadurch nicht ersetzt werden. Obwohl dieses Merkblatt mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Herausgegeben von der Industrie- und Handelskammer Trier.

Geschäftsfeld Recht und Beitrag/Firmendaten

Geschäftsbereich Zentrale Dienste und Recht

Dr. Michael Kant

06 51/97 77-4 10

[mailto: kant@trier.ihk.de](mailto:kant@trier.ihk.de)